

Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel

ABl. Nr. 17/18 vom 10.07.1995

Auf Grund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 14, 18 bis 21 und 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der durch die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126) geänderten Fassung, sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Erstes Funktionalreformgesetz - 1. BbgFRG) geänderten Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Neufassung der Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel nebst Gebührentarif beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sonstige Nutzung
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Gebühren
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Berechnung nach Gebührentarif
- § 10 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage Gebührentarif

A: Gebühren (DM)

B: Einteilung der Wertzonen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, einschließlich Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen und Landstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Satzung sind die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (3) Zu den Straßen gehören insbesondere;
 - 1. der Straßenkörper, die angrenzenden Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
 - 3. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen. Für sie gelten besondere Markt- und Gebührenordnungen.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Wochenmärkte.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich

beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift. Dazu gehört insbesondere das Lagern von Gegenständen aller Art und Zwecken wie Wohnungsumzügen, Anlieferungen und Abtransport für den Zeitraum bis 24 Stunden.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 2 und 4 der Satzung bedarf der über den Gemeingebrauch hinausgehende Gebrauch der Straße der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt.
- (2) Sondernutzung für das Reisegewerbe sowie reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten sind nur auf den festgelegten Marktflächen gestattet. Ausgenommen davon ist der kurzfristige, d.h. einen Zeitraum von 15 Minuten nicht überschreitende Verkauf von Waren aus einem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen ausserhalb des Sanierungsgebietes. Auch diese bedürfen der Erlaubnis. Der Gemeingebrauch darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wird die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, kann die zuständige Behörde die entsprechende Nutzung untersagen und deren Beseitigung verlangen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie z. B. Gebäudesockel, Treppen, die weniger als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte, Lampen und Sonnenschutzdächer,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind sowie Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 0,15 m in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes,
 4. das nach anderen rechtlichen Bestimmungen zulässige Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) für gemeinnützige Zwecke,
 5. Informationsstände für gemeinnützige Zwecke,
 6. das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (3) Nach Abs.1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder der Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

§ 6

Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Brandenburg. an der Havel mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung bzw. die Gefahr der Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (4) Ist eine Sondernutzung oder sonstige Benutzung baurechtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtig oder steht sie in Verbindung einem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben, so ist der Antrag dem Baugesuch oder der Bauanzeige als Sonderantrag beizufügen und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Für die Form des Antrages gelten die baurechtlichen Vorschriften entsprechend.
- (5) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Ist die Erlaubnis auf Zeit erteilt, so kann sie vor Ablauf der Zeit entschädigungslos widerrufen werden, sofern Gründe der Daseinsvorsorge, städtebauliche, verkehrsrechtliche oder sonstige Gründe dies erfordern. Im übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass nicht mehr vorliegen.
- (6) Für den Zeitraum der im Auftrag der Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführten Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsmarkt, Havelfestspiele bzw. Stadtfest u. ä. wird die Sondernutzungserlaubnis im betroffenen Gebiet ausgesetzt.
- (7) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.
- (8) Die erteilte Erlaubnis ist rechtsgeschäftlich nicht übertragbar.
- (9) Alle in der Ortssatzung genannten Sondernutzungen bedürfen in der Regel einer Erlaubnis nach der StVO. Sie ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel mit Angaben über die Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Strassengesetzes bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Ebenso bleibt das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, unberührt.
- (4) Für die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, Gebührenbefreiung. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- (5) Bei Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedenkens, der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Satzes 1 ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (6) Warenauslagen, die weniger als 0,50 m der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch nehmen, können von der Sondernutzungsgebühr auf Antrag befreit, werden.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Inhaber der Erlaubnis
 - c) wer die Sondernutzung ausübt
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9

Berechnung nach Gebührentarif

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif enthält 3 Wertzonen (Geb.-St. I, II, III), in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, der Wert des Straßenbaulandes und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil bei der Gebührenbemessung berücksichtigt sind.
Werden Sondernutzungen, für die im Gebührentarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht für ein ganzes Kalenderjahr beantragt, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht der Gebührentarif die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzulegen.
Angefangene Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Quadratmeter.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bemisst sich die Gebühr nach der ähnlichsten im Tarif verzeichneten Nutzung.
- (3) Für die nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung werden 200 % der im Gebührentarif aufgeführten Gebühren erhoben, jedoch mindestens 300,00 DM.
- (4) Die für die Erhebung der Gebührentarife zuständige Stelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenreduzierung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten im Ausnahmefall angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 10

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht,
 - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen längeren Zeitraum von mehr als einem Jahr genehmigt werden
 - aa) für das laufende Haushaltsjahr mit Erteilung der Erlaubnis,
 - bb) für die folgenden Jahre jeweils mit Ablauf von zwölf Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - c) bei unbefugten Sondernutzungen mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens aber mit Beginn der Sondernutzung fällig.
- (4) Die Gebühren sind entsprechend der auf dem Gebührenbescheid aufgezeigten Bankverbindungen unter Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (5) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet, es sei denn, der Erlaubnisnehmer hat die Gründe des Widerrufs zu vertreten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.09.1991 außer Kraft.

Anlage Gebührentarif

A: Gebühren (DM)

B: Einteilung der Wertzonen

A: Gebühren (DM)

Einteilung der Wertzonen

Gebühren (in DM)

		<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
<u>1. Sondernutzung Straßen und Einzelhandel</u>				
1.1. mit und ohne bewegliche Verkaufseinrichtungen, Imbisswagen bzw -stände, Werbeverkaufseinrichtung				
	qm/Tag	2,00	1,00	0,60
	qm/Monat	57,00	27,00	15,00
	Mindestgebühr	57,00	27,00	15,00
1.2. Verteilung von Werbematerial				
	Person/h	5,00	2,50	1,50
1.3. Verkauf von Weihnachtsbäumen				
	qm/Tag	0,75	0,40	0,20
1.4. Warenauslagen vor eigenen Geschäften				
	qm/Monat	2,00	2,00	2,00
1.5. Tische u. Sitzgelegenheiten vor eigenen Gaststätten				
	qm/Monat	2,00	2,00	2,00
1.6. Fahrradständer vor privaten Verkaufseinrichtungen ohne Werbung				
	Stellplatz/Jahr	gebührenfrei		
1.7. Fahrradständer mit Werbung				
	Stellplatz/Monat	6,00	4,00	2,00
<u>2. Ortsfeste Verkaufseinrichtungen</u>				
dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen	m/Monat	32,00	17,00	9,00
<u>3. Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen</u>				
3.1. für die laufenden ersten 100 m	qm/Tag	1,20	0,60	0,30
3.2. für alle weiteren Flächen	qm/Tag	0,75	0,40	0,20
3.3. Verkaufsstände	qm/Tag	2,50	1,50	0,60
3.4. Tanz-, Bier- und Weinzelte	qm/Tag	1,20	0,60	0,30
<u>4. Warenautomaten, Werbeanlagen</u>				
4.1. Warenautomaten				
4.1.1. Warenautomaten über 0,15 m Tiefe an baulichen Anlagen	qm/Jahr	75,00	155,00	90,00
	qm/Monat	14,00	13,00	8,00
4.1.2. auf Verkehrsflächen	qm/Monat	57,00	29,00	15,00
4.1.3. sonstige Leistungsautomaten auf Verkehrsflächen	qm/Tag	32,00	17,00	9,00
4.2. Werbeanlagen Werbesäulen, Uhrensäulen und sonstige Werbeanlagen, die mehr als 0.15 m in den Verkehrsraum ragen	qm/Monat	12,00	8,00	4,00
<u>5. Bauliche Anlagen, Baumaßnahmen</u>				
5.1. bauliche Anlagen wie Freitreppen	qm/Jahr	12,00	8,00	4,00
5.2. Baustellen und Baustelleneinrichtungen (gesperrte öffentl.Fläche)	qm/Monat	5,00	4,00	2,00
	Mindestgebühr pro Monat	50,00	40,00	20,00

5.3. Gegenstände aller Art, die länger als 24 h lagern u. Container	qm/Monat	7,00	4,50	2,50
	qm/Tag	0,25	0,20	0,15

B: Einteilung der Wertzonen

Zone I

Zone I wird von folgenden Straßenzügen umgrenzt:

- Plauer Straße bis Altst. Markt
- Ritterstraße
- Hauptstraße
- St.- Annen-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Am Hauptbahnhof
- Bauhofstraße
- Luckenberger Straße
- Neuendorfer Straße bis Nicolaiplatz

darüber hinaus

- Trauerberg
- Plauer Landstraße
- Genthiner Straße
- Chausseestraße
- Molkenmarkt
- Neust. Markt
- Mühlendamm
- Domlinden
- Krakauer Straße
- Krakauer Landstraße
- Grillendamm
- Mühlentorstraße
- Parduin
- Wilhelmsdorfer Landstraße
- Ziesarer Landstraße bis Grüninger Chaussee

Sondernutzung für Baumaßnahmen und Werbeanlagen im Bereich der Bundesstraßen B 1 und B 102 werden in die Stufe I eingegliedert.

Für Warenauslagen vor eigenen Geschäften sowie für Tische und Sitzgelegenheiten vor eigenen Gaststätten gilt die Wertzone I nur für nachfolgend aufgeführte Straßen:

- Neustädtischer Markt
- Molkenmarkt
- Hauptstraße
- Steinstraße

Zone II

Stufe II umfasst folgende Wohngebiete und Straßen:

- Brandenburg Nord
- Brandenburg Hohenstücken
- Wilhelmsdorfer Vorstadt
- Görden
- Quenzweg
- Quenzsiedlung
- Koenigsmarckstraße
- Am Seegarten
- Wusterwitzer Straße
- Schulstraße
- Bahnhofstraße
- Uferstraße

Zone III

Stufe III gilt für alle übrigen Straßen